

Jugendcamp Vestenbergsgreuth

Benutzungsbedingungen



KREISJUGENDRING
ERLANGEN-HÖCHSTADT

1. Allgemeines

- 1.1. Mit „Jugendcamp Vestenbergsgreuth“, sind die beiden Jugendzeltplätze mit Selbstversorgerhaus gemeint. Das Jugendcamp ist eine Einrichtung des Landkreises Erlangen-Höchstadt und steht vorwiegend Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zur Verfügung.
- 1.2. Das Jugendcamp dürfen Vereine, Träger der Jugendhilfe, Schulen und Organisationen der Aus- und Weiterbildung für folgende Zwecke nutzen:
 - Kinder- und Jugendarbeit incl. Jugendbildung
 - Jugendhilfe- und Behindertenhilfe
 - Aus- und Fortbildung von jungen Menschen
 - Familienbildung
- 1.3. Ausgeschlossen sind Familienfeste, Firmenfeiern, Freizeiten von Erwachsenengruppen. Familienfreizeiten müssen bei der Anfrage ein Programm vorlegen, um einer Privatnutzung vorzubeugen. In Zweifelsfragen entscheidet immer der Vorstand über einen Belegungsvertrag.
- 1.4. Alle Vereine und Organisationen müssen über eine ausreichende Vereinshaftpflichtversicherung verfügen und diesen gegeben falls vorlegen

2. Belegung und Anmeldung

- 2.1. Organisationen und Schulen aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt haben ein Vorbuchungsrecht von einem Jahr. D.h. Organisationen außerhalb des Landkreises erhalten erst ein Jahr vor dem Ankunftsstermin den endgültigen Vertrag.
- 2.2. Wenn eine Organisation mit Sitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt das Vorbuchungsrecht beansprucht, muss sie bestätigen, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Maßnahme im Landkreis Erlangen-Höchstadt wohnen.
- 2.3. Eine Anmeldung ist nur über die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt möglich. Mündliche Absprachen sind gegenstandslos.
- 2.4. Die Buchung wird mit Unterzeichnung des Belegungsvertrags für beide Seiten rechtsverbindlich.
- 2.5. **Die Sternenhütten werden kostenpflichtig gebucht und unabhängig von der tatsächlichen Nutzung in Rechnung gestellt.**

3. Ankunft und Abreise

- 3.1. Die im Vertrag genannten Ankunfts- und Abreisetermine sind einzuhalten. Bei der Ankunft wartet die Gruppenbetreuerin bis zu einer Stunde nach dem genannten Zeitpunkt.
- 3.2. Zum Zeitpunkt der Ankunft wird von der Gruppenbetreuerin ein Übergabeprotokoll erstellt und die ordnungsgemäße Übernahme der Anlage bestätigt.
- 3.3. Zum Zeitpunkt der Abreise werden anhand des Übergabeprotokolls, der tatsächlichen Übernachtungen und Personen, sowie der festgestellten Schäden, die Angaben für die Rechnung erstellt.
- 3.4. An- und Abreisetag gelten als ein Belegtag, wenn die Anreise nicht vor 17.00 Uhr und die Abreise nicht nach 14.00 Uhr erfolgt.

- 3.5. Grundsätzlich muss an Freitagen die Abreise spätestens bis 13:00 Uhr erfolgen und die Anreise nicht vor 17:00 Uhr.
- 3.6. An Sonntagen muss die Abreise bis spätestens 14:00 Uhr erfolgen.
- 3.7. Ausnahmen können nach vorheriger Absprache festgelegt werden.

4. Absagen:

- 4.1. Der Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt muss mit den Benutzungsgebühren die Betriebskosten decken. Deshalb sind nachfolgende Regelungen notwendig.
- 4.2. Angemeldete Gruppen müssen schriftlich absagen. Die Absage muss mindestens 12 Wochen vor dem Anreisetag dem Kjr zugegangen sein.
- 4.3. Begründete Absagen durch den Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt müssen gegenüber angemeldeten Gruppen mindestens 12 Wochen vor dem Anreisetag erfolgen. Betroffene Gruppen erhalten die notwendige Unterstützung eine andere Unterkunft zu finden.
- 4.4. Die Sternenhütten müssen rechtzeitig (bis zu 5 Tage vor Anreise) schriftlich storniert werden, falls Sie nicht benötigt werden. Sonst werden diese in Rechnung gestellt.

5. Ausfallzahlungen:

- 5.1. Wenn die Absagefrist nicht eingehalten wird so sind folgende Entschädigungen zu zahlen:

12-8 Wochen vor dem Anreisetag: 20% der jeweiligen Mindestbelegungsgebühr

8-4 Wochen vor dem Anreisetag: 50 % der jeweiligen Mindestbelegungsgebühr

Innerhalb der letzten vier Wochen: 100 % der jeweiligen Mindestbelegungsgebühr

- 5.2. Auf die Entschädigung wird insoweit verzichtet, wie die Plätze von anderen Gästen in Anspruch genommen werden.
- 5.3. Die Anzahlung in Höhe von 100€ wird als Bearbeitungs- und Ausfallgebühr einbehalten, wenn nicht 6 Monate vor der Ankunft schriftlich gekündigt wird, und die Plätze nicht belegt werden können
- 5.4. Bei einer sehr kurzfristigen Absage kann der Kreisjugendring weitere tatsächlich entstandene Kosten für die Buchung in Rechnung stellen (Vollverpflegung).

6. Reinigung:

- 6.1. Bei der gesamten Anlage müssen die Benutzer die Räumlichkeiten und Außenbereiche sauber hinterlassen. Wurde eine Endreinigung gebucht, muss alles besenrein hinterlassen werden. Wird selbst geputzt, ist der Putzplan einzuhalten.
- 6.2. Wird bei der Abnahme der überlassenen Anlagen festgestellt, dass nicht ausreichend gereinigt worden ist, ist der Kreisjugendring berechtigt, nachzureinigen zu lassen und dies den Benutzern in Rechnung zu stellen.

7. Schlüssel

- 7.1. Bei der Übergabe des Hauses werden Schlüssel für den/die Gruppenleiter und falls gewünscht für die einzelnen Zimmer ausgehändigt.
- 7.2. Die Benutzer haften für den Verlust der Schlüssel in vollem Umfang.

8. Haftung:

- 8.1. Nach Unterzeichnung des Übergabeprotokolls haftet die Organisation/Schule für alle Schäden am Gebäude und Inventar, sowie Abhandenkommen von Inventar gegenüber dem Kreisjugendring im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2. Für Verschmutzungen an den Wänden im Innenbereich des Hauses bzw. der Dusch, Wasch- und Toilettenanlagen, die durch einen Maler beseitigt werden müssen, wird eine Entschädigung in Höhe von mindestens 100 Euro, oder der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8.3. Der Kreisjugendring haftet für den Verlust, Diebstahl oder für die Beschädigung von Wertgegenständen im Jugendcamp nur, wenn diese der Gruppenbetreuerin oder einem Vertreter des Kjr ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden.
- 8.4. Falls einige technische Komponenten aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse ausfallen (z.B. defektes Leuchtmittel), besteht kein Anspruch auf Mietminderung.
- 8.5. Für selbst mitgebrachte Elektrogeräte verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bei der Gruppe. Diese haftet bei Schäden in vollen Umfang.

Stand: 30.11.2023